

Die Satzung des Europa-Rates

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Irischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sind überzeugt, daß die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

sie bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle sind für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden;

sie glauben, daß für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale sowie zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ein engerer Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas notwendig ist;

sie sind der Meinung, daß es entsprechend diesem Bedürfnis und den ausdrücklichen Wünschen ihrer Völker notwendig ist, unverzüglich eine Organisation zu schaffen, die alle europäischen Staaten enger zusammenschließt.

sie haben deshalb beschlossen, einen Europa-Rat, bestehend aus einem Ausschuß von Regierungsvertretern und einer Konsultativversammlung, zu errichten, und ihm die folgende Satzung gegeben:

Kapitel 1: Zweck des Rates.

Artikel 1.

a) Der Europa-Rat bezweckt einen stärkeren Zusammenschluß seiner Mitglieder zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Prinzipien, die ihr gemeinsames Erbe sind, und zum Besten ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts,

b) Die Organe des Rates sollen diese Ziele verfolgen, indem sie alle Fragen, die sie gemeinsam angehen, besprechen, Vereinbarun-

gen treffen und gemeinsam handeln in Angelegenheiten der Wirtschaft, Sozialpolitik, Kultur, Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung, indem sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihrer Verwirklichung näherbringen.

c) Die Teilnahme an der Arbeit des Europa-Rats berührt nicht die Mitarbeit seiner Mitglieder an dem Werk der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen und Vereinigungen, deren Mitglied sie sind.

d) Angelegenheiten der nationalen Verteidigung gehören nicht zur Zuständigkeit des Europa-Rates.

Kapitel 11: Zusammensetzung.

Artikel 2.

Die Mitglieder des Europa-Rates sind die vertragschließenden Staaten.

Artikel 3.

Jedes Mitglied des Europa-Rates erkennt den Grundsatz der Herrschaft des Rechts sowie den Grundsatz an, allen Personen im Bereich seiner Gerichtsbarkeit die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewähren. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verwirklichung des in Kapitel I bezeichneten Zwecks des Rates mitzuwirken.

Artikel 4.

Jeder europäische Staat, der für fähig befunden wird und bereit ist, die Verpflichtungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann durch den Ministerausschuß eingeladen werden, Mitglied des Europa-Rates zu werden. Jeder so eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft, sobald eine Erklärung über die Annahme dieser Satzung in seinem Namen dem Generalsekretariat übermittelt wird.

Artikel 5.

a) Unter besonderen Umständen kann ein europäisches Land, das für fähig befunden wird und bereit ist, die Verpflichtungen des Artikels 3 zu erfüllen, vom Ministerausschuß eingeladen werden, assoziiertes Mitglied des Europa-Rates zu werden. Jedes so eingeladene Land erwirbt die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied, sobald eine Erklärung über die Annahme dieser Satzung in seinem Namen dem Generalsekretär übermittelt wird. Ein assoziiertes Mitglied darf nur in der Konsultativversammlung vertreten sein.

b) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Mitglied" umfaßt auch, die assoziierten Mitglieder, soweit es sich nicht um die Vertretung im Ministerausschuß handelt.

Artikel 6.

Bevor Einladungen nach Artikel 4 oder 5 dieser Satzung ergehen, setzt der Ministerausschuß die Zahl der Sitze des vorgeschlagenen Mitglieds in der Konsultativversammlung und seinen Kostenbeitrag fest.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Europa-Rates kann durch Anzeige an den Generalsekretär seinen Austritt erklären. Bei Abgabe in den ersten neun Monaten des Haushaltsjahres wird die Austrittserklärung zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, bei Abgabe in den letzten drei Monaten des Haushaltsjahres zum Ende des folgenden Haushaltsjahres wirksam.

Artikel 8.

Jedes Mitglied des Europa-Rates, das die Bestimmungen des Artikels 3 ernstlich verletzt, kann seines Rechts auf Vertretung enthoben und vom Ministerausschuß aufgefordert werden, gemäß Artikel 7 seinen Austritt zu erklären. Leistet das Mitglied dieser Aufforderung nicht Folge, so kann der Ministerausschuß die Mitgliedschaft im Rat mit Wirkung von einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt für beendet erklären.

Artikel 9.

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Ministerausschuß sein Recht auf Vertretung im Ministerausschuß und in der Konsultativversammlung aussetzen, solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Kapitel 11: Allgemeine Bestimmungen:

Artikel 10.

Die Organe des Europa-Rates sind:

1. der Ministerausschuß,
2. die Konsultativversammlung.

Beiden Organen dient das Sekretariat des Europa-Rates.

Artikel 11.

Der Sitz des Europa-Rates ist Straßburg.

Artikel 12.

Die amtlichen Sprachen des Europa-Rates sind Englisch und Französisch. In den Geschäftsordnungen des Ministerausschusses und der Konsultativversammlung wird festgelegt werden, unter welchen Umständen und Bedingungen andere Sprachen benützt werden können.

Kapitel IV: Der Ministerausschuß:

Artikel 13.

Der Ministerausschuß handelt als Organ und im Namen des Europa-Rates gemäß den Artikeln 15 und 16.

Artikel 14.

Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Ministerausschuß, und jeder Vertreter besitzt eine Stimme. Die Vertreter im Ministerausschuß sind die Außenminister. Bei Verhinderung eines Außenministers oder aus anderen Gründen kann ein Stellvertreter ernannt werden, der für ihn handelt; dieser soll nach Möglichkeit Mitglied der Regierung seines Landes sein.

Artikel 15.

a) Auf Empfehlung der Konsultativversammlung oder auf eigene Initiative hat der Ministerausschuß die zur Förderung der Ziele des Europa-Rates geeigneten Maßnahmen zu prüfen, unter anderem Abkommen und Vereinbarungen abzuschließen und in besonderen Angelegenheiten den Regierungen eine gemeinsame Politik anzuempfehlen. Seine Beschlüsse werden den Mitgliedern durch den Generalsekretär zugeleitet.

b) Die Beschlüsse des Ministerausschusses können in geeigneten Fällen in Form von Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten ergehen. Der Ausschuß kann die Regierungen der Mitgliedstaaten ersuchen, ihn über die auf Grund der Empfehlungen durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 16.

Der Ministerausschuß entscheidet - vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24, 28, 30, 32, 33 und 35 über die Befugnisse der Konsultativversammlung - mit bindender Wirkung in allen Angelegenheiten der internen Organisation und Einrichtung des Europa-Rates. Zu diesem Zweck erläßt er die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Artikel 17.

Der Ministerausschuß kann nach eigenem Ermessen beratende und technische Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

Artikel 18.

Der Ministerausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung, die namentlich Bestimmungen enthält über:

1. die beschlußfähige Mitgliederzahl;
2. die Ernennung und Amtsdauer des Präsidenten:
das Verfahren über die Festsetzung der Tagesordnung und die Einbringung der Anträge;
4. die Bedingungen für die Ernennung von Stellvertretern gemäß Artikel 14.

Artikel 19.

Auf jeder Tagung der Konsultativversammlung hat der Ministerausschuß einen Tätigkeitsbericht mit den dazugehörigen Untervorzulegen.

Artikel 20.

Einstimmiger Annahme durch alle abgegebenen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit der dem Ausschuß angehörigen Vertreter bedürfen die

a) Beschlüsse des Ministerausschusses in folgenden wichtigen Angelegenheiten, nämlich über:

1. Empfehlungen gemäß Artikel 15 b),
2. Fragen des Artikels 19,
3. Fragen des Artikels 21 Absatz a Ziffer I und Absatz b,
- 1. Fragen des Artikels 33,
5. Empfehlungen für Abänderungsanträge zu den Artikeln 1 Absatz d, 15, 20 und 22 und
6. jede andere Frage, die der Ausschuß wegen ihrer Wichtigkeit durch Beschluß gemäß den Bedingungen des nachstehenden Absatzes d) dem Erfordernis der Einstimmigkeit unterwirft.

b) Fragen zur Geschäftsordnung, Haushalts- und Verwaltungsfragen können mit einfacher Stimmenmehrheit der dem Ausschuß angehörigen Vertreter entschieden werden.

c) Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 4 und 5 erfordern Zweidrittelmehrheit der ihm angehörigen Vertreter.

d) Alle anderen Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere über die Annahme des Haushaltsplanes, Beschlüsse zur Geschäftsordnung, zu Haushalts- und Verwaltungsanordnungen, Empfehlungen über Abänderung von Artikeln dieser Satzung mit Ausnahme der in Absatz a Ziffer 5 genannten, sowie Entscheidungen über die Anwendung einer Bestimmung dieses Artikels in Zweifelsfällen, erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einfache Mehrheit der dem Ausschuß angehörigern Vertreter.

Artikel 21.

a) Sofern der Ministerausschuß keine anderweitige Entscheidung trifft, finden seine Sitzungen

1. unter Ausschluß der Öffentlichkeit und
2. am Sitz des Rates

statt.

b) Der Ausschuß entscheidet über die Veröffentlichung von Verhandlungen und Beschlüssen einer nichtöffentlichen Sitzung.

c) Der Ausschuß tritt zwangsläufig vor Eröffnung und während des Beginns der Tagungen der Konsultativversammlung, im übrigen nach eigenem Ermessen zu jeder anderen Zeit zusammen.

Kapitel V: Die Konsultativversammlung.

Artikel 22.

Die Konsultativversammlung ist das beratende Organ des Europa-Rates. Sie führt Verhandlungen entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeit und legt ihre Beschlüsse in Form von Empfehlungen dem Ministerausschuß vor.

Artikel 23.

a) Die Konsultativversammlung erörtert alle Angelegenheiten im Rahmen der in Kapitel I aufgeführten Ziele und Zuständigkeiten des Europa-Rates und faßt entsprechende Beschlüsse:

1. in Sachen, die ihr vom Ministerausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden;
2. in Sachen, die nach Billigung durch den Ausschuß auf Vorschlag der Versammlung auf deren Tagesordnung gesetzt werden.

b) Entscheidungen der Versammlung nach Absatz a sind unter Beachtung der Arbeit anderer zwischenstaatlicher europäischer Or-

ganisationen, denen sämtliche oder einzelne Mitglieder des Europa-Rates angehören, zu treffen.

c) Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident der Versammlung, ob eine im Verlauf einer Sitzung aufgeworfene Frage zur Tagesordnung der Versammlung gemäß dem oben in Absatz a bezeichneten Aufgabenbereich gehört.

Artikel 24.

Die Konsultativversammlung kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 38 Absatz d Ausschüsse und Kommissionen zur Untersuchung aller Angelegenheiten, die nach Artikel 23 zu ihrer Zuständigkeit gehören, zur Vorlage von Berichten, zur Prüfung von Verhandlungsgegenständen ihrer Tagesordnung, sowie zur Ausarbeitung von Gutachten über alle Verfahrensfragen einsetzen.

Artikel 25.

a) Die Konsultativversammlung setzt sich aus Vertretern jedes Mitgliedstaates zusammen, die von ihren Regierungen kraft eigener Entscheidungsbefugnis ernannt werden. Jeder Vertreter muß Angehöriger des von ihm vertretenen Mitgliedstaates sein. Er kann nicht gleichzeitig dem Ministerausschuß als Mitglied angehören.

b) Kein Vertreter kann während einer Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Amtes enthoben werden.

c) Jeder Vertreter kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, der in seiner Abwesenheit für ihn an den Sitzungen, Verhandlungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a gelten auch für die Ernennung der Stellvertreter.

Artikel 26.

Den folgenden Staaten steht nach Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils angegebene Zahl von Sitzen zu:

Belgien 6, Dänemark 4, Frankreich 18, Irische Republik 4, Italien 18, Luxemburg 3, Niederlande 6, Norwegen 4, Schweden 6, Vereinigtes Königreich 18.

Artikel 27.

Die Bedingungen, unter denen der Ministerausschuß in seiner Gesamtheit bei den Verhandlungen der Konsultativversammlung vertreten sein kann oder einzelne Ausschußangehörige zu einzelnen Punkten vor der Versammlung das Wort ergreifen können, werden

durch besondere Vorschriften der Geschäftsordnung **bestimmt**, die der Ausschuß nach Beratung mit der Versammlung erläßt.

Artikel 28.

a) Die Konsultativversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihren Mitgliedern ihren Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amt bleibt.

b) Der Präsident leitet die Verhandlungen, nimmt jedoch an den Aussprachen und Abstimmungen nicht teil. Der Stellvertreter des Präsidenten kann an seiner Stelle an den Sitzungen, Aussprachen und Abstimmungen teilnehmen.

c) Die Geschäftsordnung soll unter anderem Bestimmungen enthalten über:

1. die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl;
2. das Verfahren bei der Wahl und die Amtsdauer des Präsidenten und der anderen Beamten;
3. Das Verfahren für die Aufstellung der Tagesordnung und ihre Bekanntgabe an die Mitglieder;
4. Zeitpunkt und Art der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder- und ihrer Stellvertreter.

Artikel 29.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 30 bedürfen alle Beschlüsse der Konsultativversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, insbesondere Beschlüsse,

1. die Empfehlungen an den Ministerausschuß enthalten,
2. die beim Ministerausschuß Vorschläge über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der Versammlung unterbreiten,
3. durch die Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden,
4. die den Tagungsbeginn festlegen,
5. *die* Bestimmungen darüber enthalten, welche Mehrheit für Beschlüsse erforderlich ist, die nicht unter die vorstehenden Ziffern 1 bis 4 fallen, oder die für Zweifelsfälle die erforderliche Mehrheit festlegen.

Artikel 30.

Beschlüsse der Konsultativversammlung in Angelegenheiten des inneren Geschäftsgangs, wie Auswahl der Bediensteten der Geschäftsstelle, Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kom-

missionen und Annahme der Geschäftsordnung, werden mit einer von der Versammlung gemäß Artikel 29 Ziffer 5 zu bestimmenden Mehrheit gefaßt.

Artikel 31.

Debatten über Vorschläge an den Ministerausschuß wegen der Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der Konsultativversammlung sind auf die Kennzeichnung des vorgeschlagenen Gegenstandes und die Gründe für und gegen seine Aufnahme in die Tagesordnung zu beschränken.

Artikel 32.

Die Konsultativversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, deren Beginn und Dauer die Versammlung so festsetzt, daß Überschneidungen mit den Parlaments-sitzungen und den Tagungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen vermieden werden.

Die ordentlichen Tagungen sollen nicht länger als einen Monat dauern, es sei denn, daß Versammlung und Ministerausschuß übereinstimmend anders entscheiden.

Artikel 33.

Die ordentlichen Tagungen der Konsultativversammlung finden am Sitz des Rates statt, es sei denn, daß Versammlung und Ministerausschuß übereinstimmend eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 34.

Der Ministerausschuß kann eine außerordentliche Tagung der Konsultativversammlung einberufen, wobei Zeit und Ort der Zusammenkunft von ihm mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung festgesetzt werden.

Artikel 35.

Die Verhandlungen der Konsultativversammlung sind öffentlich, es sei denn, daß sie anders entscheidet.

Kapitel VI: Sekretariat.

Artikel 36.

a) Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal.

b) Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden auf Vorschlag des Ministerausschusses von der Konsultativversammlung ernannt.

c) Das übrige Personal des Sekretariats wird vom Generalsekretär gemäß den Verwaltungsvorschriften bestimmt.

d) Kein Mitglied des Sekretariats darf ein bezahltes Amt bei einer Regierung innehaben, Mitglied der Konsultativversammlung oder eines nationalen Parlaments sein oder eine mit seinen Pflichten unvereinbare Tätigkeit ausüben.

e) Jedes Mitglied des Sekretariates hat durch feierliche Erklärung zu versichern, daß es dem Europa-Rat dienen will und entschlossen ist, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich von irgendwelchen nationalen Rücksichten beeinflussen zu lassen, daß es gewillt ist, bei Ausübung des Dienstes Anweisungen irgendeiner Regierung' oder einer außerhalb des Rates stehenden Autorität weder einzuholen noch entgegenzunehmen und sich jeder **Handlung zu enthalten** die mit der Stellung eines internationalen, ausschließlich dem Rat verantwortlichen Beamten unvereinbar ist. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär haben diese Erklärung' vor dem Ministerausschuß, alle anderen Mitglieder des Personals vor dem Generalsekretär abzugeben.

f) Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Generalsekretärs und des Sekretariatspersonals zu achten und sich jeder Beeinflussung dieser Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **zu enthalten**.

Artikel 37.

a) Das Sekretariat wird am Sitze des Rates errichtet.

b) Der Generalsekretär ist dem Ministerausschuß für die Arbeit des Sekretariats verantwortlich. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 38 d) hat er der Konsultativversammlung namentlich die von ihr benötigten bürotechnischen und sonstigen Dienste zur Verfügung zu stellen.

Kapitel VII: Finanzen.

Artikel 38.

a) Jedes Mitglied trägt die Kosten seiner eigenen Vertretung im Ministerausschuß und in der Konsultativversammlung reibst.

b) Die Kosten des Sekretariats und alle anderen gemeinsamen Ausgaben werden in dem Verhältnis unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt, das der Rat entsprechend ihrer Bevölkerungszahl festsetzt.

Der Beitrag eines assoziierten Mitglieds wird vom Ministerausschuß festgesetzt.

c) Der Haushaltsplan des Rates wird vom Generalsekretär jährlich dem Ministerausschuß gemäß den finanziellen Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt.

d) Der Generalsekretär legt Anforderungen der Versammlung, die den im Haushaltsplan für die Versammlung und ihre Tätigkeit vorgesehenen Betrag übersteigen, dem Ministerausschuß vor.

Artikel 39.

Der Generalsekretär teilt der Regierung jedes Mitgliedstaates jährlich den von ihr zu leistenden Beitrag mit. Die Beiträge gelten als am Tage dieser Mitteilung fällig; sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten zu Händen des Generalsekretärs zu entrichten.

Kapitel VIII: Privilegien und Immunitäten.

Artikel 40.

a) Der Europa-Rat, die Vertreter der Mitgliedstaaten und das Sekretariat genießen in den Ländern ihrer Mitglieder die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Privilegien und Immunitäten. Auf Grund dieser Immunitäten können die Mitglieder der Konsultativversammlung in den Ländern aller Mitgliedstaaten wegen der von ihnen in den Verhandlungen der Versammlung, ihrer Ausschüsse und Kommissionen geäußerten Meinung oder abgegebenen Stimme insbesondere weder verhaftet noch gerichtlich belangt werden.

b) Die Mitglieder verpflichten sich, sobald wie möglich ein Abkommen zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 abzuschließen. Zu diesem Zweck wird der Ministerausschuß den Regierungen der Mitgliedstaaten den Abschluß eines Abkommens über den Umfang der in den Ländern der Mitgliedstaaten anerkannten Privilegien und Immunitäten empfehlen. Darüber hinaus wird mit der Regierung der Französischen Republik ein Sonderabkommen über die Privilegien und Immunitäten abgeschlossen werden, die der Rat an seinem Sitz genießen soll.

Kapitel IX: Satzungsänderungen.

Artikel 41.

a) Vorschläge auf Änderung dieser Satzung können beim Ministerausschuß oder unter den in Artikel 23 vorgesehenen Bedingungen bei der Konsultativversammlung eingereicht werden.

b) Der Ausschuß empfiehlt die Änderungen, die er für wünschenswert hält, und veranlaßt ihre Aufnahme in ein Protokoll.

c) Eine Satzungsänderung tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder in Kraft.

d) Unbeschadet der Bestimmungen der vorausgehenden Absätze dieses Artikels treten Satzungsänderungen zu den Artikeln 23 bis 35, 38 und 39 nach Zustimmung des Ausschusses und der Versammlung an dem Tage in Kraft, an dem das vom Generalsekretär hierüber besonders errichtete und mit dem Bestätigungsvermerk über die erfolgte Zustimmung zu den betreffenden Änderungen versehene Protokoll den Mitgliedern übermittelt wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind erst nach Beendigung der zweiten ordentlichen Tagung der Versammlung anzuwenden.

Kapitel X: Schlußbestimmungen.

Artikel 42.

a) Diese Satzung bedarf der Ratifizierung. Die Ratifizierungsurkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland zu hinterlegen.

b) Die vorliegende Satzung tritt in Kraft, sobald sieben Ratifizierungsurkunden hinterlegt worden sind. Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird allen Unterzeichnerregierungen das Inkrafttreten der Satzung und die Namen der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder des Europa-Rates bekanntgeben.

c) Für die Folge wird jeder andere Unterzeichnerstaat am Tage der Hinterlegung seiner Ratifizierungsurkunde Mitglied im Sinne dieser Satzung.

Zu Urkund dessen haben die für diesen Zweck gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Satzung unterschrieben.

Geschehen zu London am 5. Mai 1949 in französischer und englischer Sprache, die beide in gleicher Weise verbindlich sind, in einer einzigen Urkunde, die im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreiches niedergelegt werden wird; diese wird Bleichlautende Abschriften davon den anderen Unterzeichnerregierungen übermitteln.

Quelle: "Information et Documentation", No. 239, 14. Mai 1949, S. 27-31. (Übersetzung des Europa-Archivs.)